

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Scheibigswiesen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (BGI. S 582, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim am 20. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Untereisesheim für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Gemeinde Untereisesheim beabsichtigt im räumlichen Geltungsbereich des Gebietes „Scheibigswiesen“ Dienstleistungsflächen und Sportflächen zu realisieren. Diese städtebauliche Neuordnung und Entwicklung soll durch eine spätere förmliche Bebauungsplanung sichergestellt werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gewann „Scheibigswiesen“ mit den Flurstücken Nr.: 1231, 1232, 1233, 1234,/, 1234/2, 1236, 1237, 1238, 1239, 1241, 1243, 1244, 1245, 1246/2, 1247/1, 1247/2, 1247/3, 1247/4, 1248, 1249, 1250, 1251, 1251/2, 1253, 1254, 1255, 1257/1, 1257/2, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263/1, 1263/2

Die genaue Abgrenzung ist in dem Lageplan vom 09. November 2001 gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach „ 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untereisesheim, den 20. November 2001

gez.
Karlheinz Weigelt
Bürgermeister